



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **0120.01**

Titel **Besoldungsgesetz**

Ausgabe Revision vom 18.02.2024
Ausgabe vom 24.11.2020

Revision vom 15.06.2016
Ausgabe vom 21.08.2012
Ausgabe vom 05.09.1991

Gültig ab 20.03.2024 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 21.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Mitarbeiter	3
III. Beamte - Fixum	4
IV. Beamte - Entschädigungen	5
V. Diverses	6
VI. Abschliessende Bestimmungen	6

I. ALLGEMEINES

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Besoldungsgesetz regelt die Besoldung und die Entschädigung aller Autoritäten und Gemeindevorstände sowie der Angestellten der Gemeinde.

II. MITARBEITER

Mitarbeiter der Gemeinde

Art. 2

¹ Angestellte und Gemeindearbeiter werden durch den Gemeindevorstand eingestellt. Dieser legt bei der Anstellung die Höhe der Entlohnung fest.

² Der Gemeindevorstand legt jeweils am Jahresende die Höhe der Entschädigung für das kommende Jahr fest.

³ Temporäre Angestellte werden vom Gemeindevorstand eingestellt, der auch die Besoldung festlegt.

Personalreglement

Art. 3

¹ Für alle Angestellten und Arbeiter der Festplatzgemeinde gilt das Personalreglement der Gemeinde.

² Der Vorstand erlässt das Personalreglement.

III. BEAMTE - FIXUM

Grundsatz

Art. 4

¹ Im Fixum sind alle Einsätze enthalten, die sich aus der Vorbereitung und Beratung der ordentlichen Geschäfte sowie der Sitzungsvorbereitung und -leitung des Vorstandes, und aller Kommissionen ergeben, auch temporär. Einsätze für die Gemeindeversammlungen sind enthalten.

Gemeinderat

Art. 5

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats beziehen jährlich folgendes Fixum:

- a) Der Gemeindepräsident wird mit 30% des Minimums der Lohnklasse 20 des Kantons Graubünden entschädigt. Die Dienstjahre werden nicht gezählt.
- b) Die Übrigen Vorstandsmitglieder werden mit 5% des Minimums der Lohnklasse 20 des Kantons Graubünden entschädigt. Die Dienstjahre werden nicht gezählt.

² Der Gemeindevorstand kann die Fixen auch anders verteilen, falls die Vorstandsarbeit nicht gleichmässig verteilt ist und alle Vorstandmitglieder damit einverstanden sind. Der Totalbetrag der Fixen darf dadurch nicht überschritten werden.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 6

¹ Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission erhält ein Fixum über CHF 500.-.

IV. BEAMTE - ENTSCHÄDIGUNGEN

Grundsatz

Art. 7

¹ Die Mitglieder des Vorstandes und aller Kommissionen, auch temporär, werden gemäss den Artikeln 8 bis 10 entschädigt.

² Die Feuerwehr wird allein gemäss Feuerwehrgesetz entschädigt.

Sitzungsgelder

Art. 8

¹ Die Vergütung für eine ordinäre Sitzung beträgt Fr. 70.-.

² Für Augenscheine, ausserordentliche Sitzungen während der Arbeitszeiten und auswärtige Gemeindevertretungen, welche weniger als zwei Stunden dauern, wird das Sitzungsgeld bezahlt.

³ Überschreitet die Einsatzzeit zwei Stunden und in allen anderen Fällen findet die Vergütung gemäss Art. 9 statt.

Tagungen

Art. 9

¹ Die Tagungen werden mit 35.- pro Stunde entschädigt.

² In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat den Tagungssatz um bis zu 40% erhöhen.

Spesen

Art. 10

¹ Der Präsident erhält (für Telefon, Internet, Büro, kleine Vertretungen innerhalb der Gemeinde) eine Spesenpauschale von Fr. 2'000, der Vorstand eine von Fr. 500.-.

² Für alle Beamten der Gemeinde gemäss Art. 7 gelten die Vorschriften des Personalreglements betreffend die Spesen.

³ Werden Spesen von anderen Seiten vergütet, dürfen sie der Gemeinde nicht noch einmal verrechnet werden.

V. DIVERSES

Protokollführer

Art. 11

¹ Der Protokollführer des Gemeindevorstandes, des Schulrates und des Rechnungs- und Geschäftswesens erhält eine Pauschale von 50.- pro Protokoll, soweit das Protokoll nebenamtlich geschrieben wird.

Gemeinwerk

Art. 12

¹ Die Entlohnung für das Gemeinwerk beträgt Fr. 30.- pro Stunde.

VI. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Abrechnung

Art. 13

¹ Für Arbeiten, Fixen, Entschädigungen und Spesen sind die Arbeits- oder Spesenformulare der Gemeinde auszufüllen. Es sind der Verwaltungsbereich, die geleistete Arbeit und die Stunden zu notieren.

² Die Rechnung wird vom Vorsteher des zuständigen Departements, vom Vorsitzenden der entsprechenden Kommission oder vom Gemeindepräsidenten geprüft und freigegeben.

³ Das Formular für Fixen, Entschädigungen und Spesen muss spätestens drei Wochen vor Semesterende (30.06/31.12) bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Es wird bis Monatsende ausbezahlt.

Abwesenheit (des Amtes)

Art. 14

¹ Falls die Abwesenheit eines Beamten länger als 60 Tage dauert, wird das Festgehalt pro rata seinem Stellvertreter bezahlt.

Umstrittene Fälle Art. 15

¹ In umstrittenen Fällen entscheidet der Gemeindevorstand über die Entlohnung.

² Es ist möglich bei der m Geschäftsprüfung Einspruch gegen solche Entscheidungen zu erheben.

Teuerungsausgleich**Art. 16**

¹ Der Finanzausgleich erfolgt durch den Gemeindevorstand, sobald der nationale Verbraucherpreisindex (Jahresdurchschnittswert 2011 = 100 Punkte) sich um mehr als 10 Punkte verändert.

Inkraftsetzung**Art. 17**

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme der Gemeindeversammlung in Kraft.

² Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes werden alle Verordnungen des Gemeinderechtes, welche im Gegensatz zum Gesetz stehen, aufgehoben.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigte am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	20.03.2024
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigte am	-